

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
des  
**AUFSICHTSRATES**  
der  
**Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft**  
**Bonn**

Der Aufsichtsrat der Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft (nachfolgend „AG“ genannt) hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2020 zur Regelung seiner inneren Ordnung nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dem Deutschen Corporate Governance Kodex, der Satzung der AG und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.

**§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat setzt sich satzungsgemäß wie folgt zusammen:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.  
  
Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
5. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

**§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat satzungsgemäß alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist satzungsgemäß zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur eine sprachliche, nicht aber eine inhaltliche Korrektur darstellen.

3. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen bezüglich aller an ihn vom Vorstand herangetragenen Fragen und Probleme. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand auch aus eigener Initiative beraten und unterstützen.
4. Die Wahrnehmung der dem Aufsichtsrat gesetzlich auferlegten Kontrollrechte soll regelmäßig durch folgende Tätigkeiten erfolgen:
  - a) Auswertung der monatlich vom Vorstand erstellten Berichte mit statistischen Zahlenangaben, Entwicklungen usw.
  - b) Kontrolle der Jahresabschlüsse
  - c) fallweise Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft
  - d) Sonderuntersuchungen durch Einsatz einer intern oder extern durchgeführten Innenrevision.
5. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken
  - b) Ausführung von Bauvorhaben und Reparaturen mit einem Volumen von mehr als € 200.000 im Einzelfall unabhängig von der Finanzierungsart
  - c) Investitionen mit einem Volumen von mehr als € 200.000 im Einzelfall, unabhängig von der Finanzierungsart
  - d) Aufnahme von Darlehen von insgesamt mehr als € 2 Mio. im Geschäftsjahr. Ausgenommen sind Konditionsanpassungen von bestehenden Kontokorrentdarlehen.
  - e) Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten
  - f) Gewährung von Krediten
  - g) Beteiligung an anderen Unternehmen
  - h) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die dritten Personen/Arbeitnehmern eine Umsatz- oder Gewinnbeteiligung eingeräumt wird
  - i) Bestellung von Prokuristen und Chefärzten
  - j) Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - k) Erteilung von Altersversorgungszusagen
  - l) Abschluss von Verträgen aller Art, die über den üblichen laufenden Betriebsumfang hinausgehen.

Bei der Stimmabgabe von Vorstandsmitgliedern zu Gesellschafterbeschlüssen aller Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die über den üblichen Umfang hinausgehen, ist vom Vorstandsmitglied die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, weitere Rechtsgeschäfte seiner Zustimmungsbedürftigkeit zu unterstellen. Derartige Beschlüsse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen und in den Protokollen der Sitzungen des Aufsichtsrates oder der sonstigen Beschlussfassung niederzulegen.

6. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und dem gemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
7. Der Vorstand hat satzungsgemäß dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Aktionäre von erheblicher Bedeutung sein können.

#### **§ 4 Willenserklärungen des Aufsichtsrates**

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden satzungsgemäß namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.
2. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist satzungsgemäß der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

#### **§ 5 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter**

1. Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bestimmte Amtszeit.

Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.

Die Wahl erfolgt durch Mehrheitsbeschluss aller Aufsichtsratsmitglieder. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss aller Aufsichtsratsmitglieder jederzeit widerrufen werden.

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet jeweils mit der Amtsdauer des Aufsichtsrates, der Abberufung des Amtsinhabers, der Amtsniederlegung oder der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine neue Wahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

3. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

#### **§ 6 Hinzuziehung weiterer Personen**

Der Aufsichtsrat kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen sowie die Ersatzmitglieder hinzuziehen. Ersatzmitglieder nehmen nicht generell an Aufsichtsratssitzungen teil, können aber bei speziellen Fragestellungen i. S. des § 109 (1) Satz 2 AktG zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

#### **§ 7 Einberufung der Aufsichtsratssitzung**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per E-Mail einberufen.
2. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Von den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.

3. Das nach § 110 AktG jedem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Vorstand zustehende Recht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden zu verlangen, bleibt unberührt. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können diese unter Angabe des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.
4. Dem Vorstand der AG ist die Einberufung bekannt zu geben. Für die Bekanntgabe an den Vorstand gelten die Fristen des Abs. 1 entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Eine derartige abweichende Anordnung ist dem Vorstand mit der Bekanntgabe der Einberufung des Aufsichtsrates mitzuteilen. Sie kann sich auch auf Teile von Aufsichtsratssitzungen wie einzelne Tagesordnungspunkte beziehen.
5. Die Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie können als Online-Meeting abgehalten werden.

### **§ 8 Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
2. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Die Leitung der Sitzung, in der erstmalig der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter gewählt werden, obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Aufsichtsrates.
3. Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Leiter fest, ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
4. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
7. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet grundsätzlich die Stimme des Vorsitzenden.
8. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
9. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche, fernschriftliche (auch per E-Mail) Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Durch fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen.  
  
Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
10. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

### **§ 9 Niederschrift über Beschlüsse des Aufsichtsrates**

1. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 18 Abs. 7 der Satzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
2. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Schriftführer der Sitzungen. Die Schriftführung kann von ihm delegiert werden.
3. Die Verantwortlichkeit für Erstellung und Inhalt des Sitzungsprotokolls obliegt dem Leiter der jeweiligen Sitzung, im Falle des § 18 Abs. 7 der Satzung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind ausgeschlossen, wenn sie nicht vor Beschluss über die Bestätigung geltend gemacht werden.  
Über erhobene Einwendungen entscheidet der Aufsichtsrat durch Mehrheitsbeschluss.

### **§ 10 Abbruch von Sitzungen**

Der jeweilige Leiter kann eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne Erledigung einzelner oder aller Tagesordnungspunkte beenden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. In diesem Fall hat er zur Beschlussfassung über die nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine neue Sitzung einzuberufen, die nicht später als einen Monat nach der abgebrochenen Sitzung stattfinden soll.

In der neuen Sitzung können außer den in der abgebrochenen Sitzung nicht erledigten Punkten der Tagesordnung weitere Punkte behandelt werden, sofern keine begründeten Einwendungen erhoben werden.

### **§ 11 Bekanntgabe von Beschlüssen**

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter den anderen Organen der Gesellschaft, soweit erforderlich, bekannt zu geben.

### **§ 12 Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrates die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen.
3. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
4. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
5. Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.
6. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
7. Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden zuzuleiten.

### **§ 13 Schweigepflicht**

Die Schweigepflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in § 20 der Satzung geregelt.

### **§ 14 Vergütung des Aufsichtsrates**

1. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden Spesen und Auslagen erstattet.
2. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist durch die Hauptversammlung festzulegen.  
Die Vergütung ist spätestens vier Wochen nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

Bonn, 21. Dezember 2020  
Eifelhöhen-Klinik AG

#### **Der Aufsichtsrat**

Dipl.-Oec. Karsten Leue (Vors.) / Klaus Dirks (stellv. Vors.) / RA Doris Mücke